

# tribune

DAS MAGAZIN MIT UNTERNEHMERISCHEN VISIONEN

Vorsorgefinanzierung in  
Zeiten von Wandel und Krise

2

Die Auswirkungen von  
Firmenumstrukturierungen auf  
Vorsorgeeinrichtungen

4

Welche Verantwortung  
tragen Stiftungsräten von  
Pensionskassen?

6

Was ist der Auftrag der  
staatlichen Aufsicht?

8

## EDITORIAL

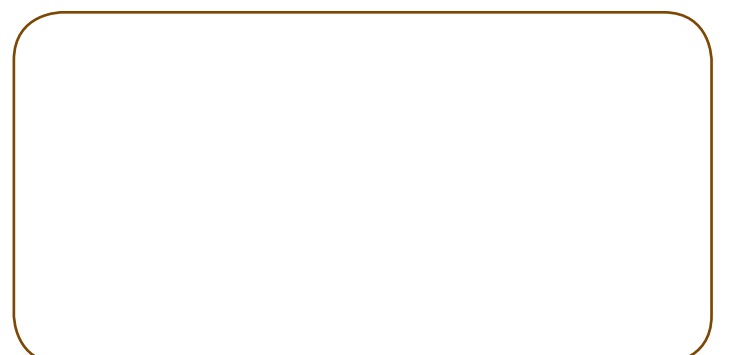


Roger Thiriet  
roger.thiriet@texte  
thiriet@bluewin.ch

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP verwendet auf seiner Website ein hübsches Bild für die Pensionskassen. Sie seien «Vermögensgärtner», die unser Ersparnis aus der beruflichen Vorsorge hegen und pflegen, damit es uns nach unserem Ausstieg aus dem Berufsleben zur Verfügung steht. Den Vergleich können wir auf uns selbst ausdehnen: So lange es uns gut geht, kümmern wir uns

kaum um den Mann, der still und unauffällig im Garten seine Arbeit tut. Erst wenn die Zeiten härter und das Geld knapper werden, beginnen wir, seine Rechnungen genauer unter die Lupe zu nehmen und uns zu fragen, was er eigentlich dafür leistet. So haben sich viele Menschen in der Hochkonjunktur auch wenig Gedanken über die 2. Säule ihrer beruflichen Vorsorge gemacht. Erst als die Finanzkrise die Weltwirtschaft beutelte und viele Pensionskassen in die Unterdeckung rutschten, begannen sie ihre Versicherungsausweise gründlicher zu prüfen und sich Fragen zur Krisenfestigkeit ihrer Vorsorgeeinrichtung und der Sicherheit ihres Alterskapitals zu stellen. Aus diesem Anlass befasst sich auch die Herbstausgabe der tribune mit

Themen, die sich derzeit im Zusammenhang mit Stiftungen und anderen Institutionen der beruflichen Vorsorge stellen. Schwerpunktlich widmet sie sich der Finanzierung von Pensionskassen in Zeiten wirtschaftlicher Instabilität und demographischer Veränderungen, behandelt die Auswirkungen von Firmenumstrukturierungen auf deren Vorsorgeeinrichtungen, beleuchtet die Verantwortlichkeiten von Pensionskassen-Stiftungsräten und erläutert die Aufgaben der staatlichen Stiftungsaufsicht bei Vorsorgestiftungen. Mit der vorliegenden Nummer darf ich die Schriftleitung dieser Publikation von ihrer langjährigen Redaktorin Anita Friedlin Stahel übernehmen und bedanke mich bei der Herausbergerschaft für ihr Vertrauen.



# VORSORGEFINANZIERUNG IN ZEITEN VON WANDEL UND KRISE



Dr. Martin Wechsler  
DR. MARTIN WECHSLER AG  
info@alters-vorsorge.ch

**Die demografische Entwicklung ist die grösste wirtschaftliche Herausforderung der Zukunft. Die Anzahl der Erwerbstätigen sinkt, die der Rentner steigt. Wie lässt sich die Altersvorsorge unter diesen Vorzeichen finanzieren? Martin Wechsler beschäftigt sich seit 30 Jahren mit dieser Frage. Als Hauptautor der Nationalfondsstudie «Soziale Sicherheit nach 2000 – finanzielle Perspektiven und Szenarien für die Schweiz» berechnete er erstmals die Auswirkungen der demografischen Verschiebung auf die Altersvorsorge.**

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die Familie das Fundament der sozialen Absicherung. Die aktiven Mitglieder sorgten, meist im gemeinsamen Haushalt, für die Älteren und Schwachen. Die fortschreitende Industrialisierung veränderte die Lebensumstände und die Gesellschaftsstruktur. Je mehr Arbeitskräfte in die Städte abwanderten, umso weniger funktionierte die familieninterne Vorsorge. Monetäre Systeme ersetzten zunehmend das realökonomische Familiensystem. Die

Altersrenten wurden meist kapitaldeckend angelegt. Jede Generation bildete selbst Rücklagen, die verzinst und später als Rente ausbezahlt wurden. Die beiden Weltkriege, die globale Wirtschaftskrise und die Inflation vernichteten die Ersparnisse, und die damalige Rentnergeneration ging praktisch leer aus. Dies bereitete der umlagefinanzierten staatlichen Vorsorge den Weg. Einzahlungen der Aktiven und Auszahlungen an die Rentner laufen parallel. Deshalb gilt das Verhältnis von Aktiven zu Rentnern heute in vielen Staaten als entscheidende Grösse für die soziale Sicherheit.

## **Hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht**

Die Schweiz baut seit vielen Jahren ihr obligatorisches Vorsorgesystem auf zwei Säulen: Der umlagefinanzierten staatlichen Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV) als Basissicherung und der kapitalgedeckten beruflichen Vorsorge (BVG) als Ergänzungssystem. Damit ist die Schweizer Altersvorsorge erheblich besser ausgebaut und stabiler als die der meisten Nationen. Dennoch: Eine hundertprozentige Sicherheit gibt es nicht, weil alle Rentenansprüche eine zukünftige Wertschöpfung voraussetzen. Die AHV ist abhängig von einem stabilen und ergiebigen nationalen Erwerbseinkommen, das BVG von den globalen Kapitalmärkten. Heute sehen sich auch die beiden Schweizer Vorsorge-

werke Entwicklungen gegenüber, die zwar teilweise absehbar waren, aber dennoch herausfordernd sind: Die demografische Veränderung unserer Gesellschaft und die instabile Wirtschaftslage inklusive schwankender Kapitalmärkte.

Zunehmend werden die geburtenstarken Babyboomer-Jahrgänge 1946 bis 1969 zu Rentner-Generationen. Die Rentnerzahlen steigen massiv an und erreichen in rund 25 Jahren ihren Höhepunkt. Dann kommen auf 100 Erwerbsfähige 50 Rentner! Die Folgen sind bekannt: Die Kosten für die Altersvorsorgesysteme explodieren. Laut OECD beträgt die implizite Verschuldung der grossen europäischen Länder durch die staatlichen Vorsorgesysteme bereits heute 300 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Werden die zugesicherten Renten voll ausbezahlt, verwandelt sich die implizite Verschuldung in eine effektive. Was zu verhindern ist, weil dies zu zahlreichen Staatsbankrotten führen würde. Schon die gegenwärtigen Staatsverschuldungen von 50 bis 100 Prozent des BIP gelten als alarmierend hoch. Folglich muss die Anpassung innerhalb der Rentensysteme erfolgen. Die Erhöhung des Pensionierungsalters und der Beiträge sowie Leistungskürzungen sind unumgänglich. Sicher ist: Das heute versprochene Rentenniveau ist nicht finanzierbar.



Die Instabilität der Wirtschaft erschwert eine ausgeglichene Finanzierung der Pensionskassen.



Foto: panthermedia

Die Veränderung der Altersstruktur unserer Bevölkerung stellt den Generationenvertrag vor neue Herausforderungen.

### Die Folgen des Entsparens sind nachhaltig

Der Kapitalstock der beruflichen Vorsorge in der Schweiz liegt heute bei etwa 800 Milliarden Franken, das sind 150 Prozent des Bruttoinlandprodukts. Noch sind die reglementarischen Beiträge höher als die ausbezahlten Leistungen, doch schon bald übertreffen die Auszahlungen die Einzahlungen. Der Kapitalstock wächst dann noch etwa während 20 Jahren durch Zinserträge. Sobald die Babyboomer-Generationen entspart haben, ist der gegenwärtige Kapitalstock aufgezehrt. «Entsparen» bedeutet hier konkret, dass die Pensionskassen Aktien, Obligationen, Immobilien und weitere Kapitalanlagen liquidieren, um die laufenden Rentenverpflichtungen zu erfüllen. Bleibt die Frage, wer diese Anlagen kauft und zu welchen Preisen. Und verfolgt man den Entsparprozess in seiner real-ökonomischen Bedeutung konsequent weiter, zeigt sich noch ein Aspekt: Die Rentner erwerben Güter und Dienstleistungen von den Erwerbstätigen. Ist die ständig sinkende Zahl der Erwerbstätigen in der Lage, für immer mehr Rentner Güter und Dienstleistungen anzubieten? Wenn ja, dann vermutlich nur zu hohen Preisen.

Wenn sich das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentnern den gegenwärtigen Prognosen entsprechend auseinanderentwickelt, werden die Renten real-ökonomisch entwertet. Denn die finanziellen Ansprüche

aus der kapitalgedeckten Vorsorge sind nur so viel wert, wie aus dem laufenden Sozialprodukt dafür erworben werden kann. Zudem wird der Kapitalstock abgebaut, für die zu liquidierenden Aktien, Obligationen, Immobilien etc. entsteht ein Verkaufsüberhang und die Preise für diese Kapitalanlagen fallen. Dieser «Asset Meltdown» ist die logische Konsequenz der demografischen Entwicklung, von der das Kapitaldeckungsverfahren ebenso abhängig ist wie das Umlageverfahren. Aller Sozialaufwand muss letztlich in der laufenden Periode erwirtschaftet werden.

### Hat der Asset Meltdown schon begonnen?

Die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung bestätigt die Theorie des Asset Meltdowns: In den Nachkriegsjahren 1945 bis etwa ins Jahr 1990 wuchs die Bevölkerung der westlichen Ländern erheblich. Dies ging mit einem starken Wirtschaftswachstum und einer hohen Kapitalbildung einher. Seit dem Jahr 1990 stagnieren die Erwerbstätigen in den westlichen Ländern, die Rentnerzahlen steigen hingegen. Am weitesten fortgeschritten ist diese demografische Entwicklung in Japan, dessen Wirtschaft seit rund 20 Jahren praktisch nicht mehr wächst. Auch Japans Aktienmärkte erholten sich nie von den grossen Einbrüchen. In Europa und in den USA zeichnen sich ähnliche Entwicklungen ab, wobei die USA durch die Zuwanderung aus Südamerika die etwas bessere Bevölkerungsstruktur hat.

Für die Pensionskassen wurde es in den letzten zehn Jahren immer schwieriger, die erforderlichen Renditen zu erwirtschaften. Unabhängig von der Aktienquote erreichten die Referenzindizes der Pensionskassen «Pictet» von 2000 bis 2009 eine durchschnittliche Rendite von rund 2,8 Prozent. Dies genügte für die erforderliche Mindestverzinsung nicht, wodurch die Deckungsgrade der Pensionskassen um mehr als zehn Prozent sanken. Möglicherweise hat der «Asset Meltdown» bereits begonnen.

### Auf langfristige Investitionen und breite Diversifikation setzen

Die Vorzeichen sind unübersehbar. Doch auch Möglichkeiten, das soziale Gleichgewicht zu erhalten, sind erkennbar. Auf der staatlichen Ebene kann in vorgezogene Infrastrukturprojekte investiert werden, die später Erträge bringen, wie zum Beispiel in den Bereichen Verkehr oder Energie. Auch ein verstärktes Engagement im Bildungssektor ist zukunftsorientiert und lohnend. Eine kleine Volkswirtschaft wie die Schweiz kann ihre Investitionen auch im Ausland tätigen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass diese Gelder in 20 bis 30 Jahren vermehrt und auch effektiv zurückbezahlt werden. Nebst dem wirtschaftlichen Risiko besteht hier ein politisches Risiko hinsichtlich der Stabilität dieser Länder. Die private Vorsorge kann durch den Erwerb eines Eigenheims oder langlebiger Konsumgüter erweitert werden. Werden laufende Verpflichtungen, wie zum Beispiel Miete oder Kreditraten während der aktiven Berufslaufbahn abgebaut, vermeidet man finanziellen Druck im Ruhestand.

Im staatlichen wie im privaten Bereich ist es wichtig, nicht alles auf eine Karte zu setzen. Denn vom Asset Meltdown sind sicher nicht alle Anlageklassen zugleich und gleichermassen betroffen. Eine Diversifikation in verschiedene Anlagekategorien sowie international ist in jedem Fall sinnvoll.

**Dr. Martin Wechsler**

Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte;  
Inhaber DR. MARTIN WECHSLER AG  
Experten für berufliche Vorsorge,  
Aesch



---

# AUSWIRKUNGEN VON FIRMENUMSTRUKTURIERUNGEN

---



Dr. Hans-Ulrich Stauffer  
Anwaltsgemeinschaft Basel  
stauffer@awg.ch

**Wirtschaftliche Umstrukturierungen mit Betriebsschliessungen, Spin-Offs oder Fusionen haben in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. Nebst gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen sind komplexe Vorgaben der beruflichen Vorsorge zu beachten.**

Kommt es zu Firmenumstrukturierungen, sind auch Pensionskassen betroffen. Das gilt für betriebliche Vorsorgeeinrichtungen – die allgemein als «Firmenpensionskassen» bezeichnet werden – wie auch für Arbeitgeber, die sich zur Durchführung der betrieblichen Vorsorge Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen angeschlossen haben. Die häufigsten Fragen sind: Was passiert mit den Versicherten? Sind laufende Renten gedeckt? Was passiert, wenn die Pensionskasse in einer Unterdeckung ist und Versicherte ausscheiden? Besteht bei einem Ausscheiden ein Anspruch auf freie Mittel? Gerade die letzten beiden Fragen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Neue gesetzliche Grundlagen wie auch eine Rechtsprechung des Bundesgerichts weisen den Weg. Sie haben aber auch die Umsetzung betrieblicher Umstrukturierungen enorm verkompliziert.

## Teilliquidation der Pensionskasse als steter Begleiter

Eine Firmenumstrukturierung, die auf die Zahl der Beschäftigten Auswirkungen hat, führt in der beruflichen Vorsorge zu einer Teilliquidation der Pensionskasse oder – falls sich der Arbeitgeber einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung angeschlossen hat – des betrieblichen Vorsorgewerkes. Aber auch schon ein Abbau von Personal kann zu einer Teilliquidation führen. Seit 2005 gilt nämlich Art. 53b Abs. 1 BVG, nach dem die Voraussetzungen einer Teilliquidation vermutungsweise dann erfüllt sind, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt oder eine Unternehmung restrukturiert wird. Hat sich der Arbeitgeber einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung angeschlossen, liegt ein Teilliquidationstatbestand vor, wenn dieser Anschlussvertrag aufgelöst wird, wobei unerheblich ist, wer den Anschlussvertrag auflöst.

Die Voraussetzungen, namentlich etwa, was unter einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung zu verstehen ist, müssen von Vorsorgeeinrichtungen schon im Voraus reglementarisch geregelt werden. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, eine adäquate Regelung zu finden in Anbetracht der Struktur des Arbeitgebers. Jede Vorsorgeeinrichtung hat deshalb nebst einem Leistungsreglement und einem

Anlagereglement auch ein Teilliquidationsreglement. Dieses Reglement mit einer möglichst detaillierten und abschliessenden Regelung ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt worden und gilt gegenüber allen Versicherten.

## Stellenabbau und Umstrukturierung

In der beruflichen Vorsorge sind bei Firmenumstrukturierungen die Frage des Ausmasses des Personalabbaus und die Frage, ob ganze Betriebsteile ausgelagert oder geschlossen werden, von zentraler Bedeutung. Je nach dem ergeben sich Ansprüche der Versicherten oder der neuen Vorsorgeeinrichtungen, die über die Übertragung der reinen Austrittsleistung beim Stellenwechsel (Freizügigkeitsleistung) hinaus gehen.

Das Gesetz gibt keine Antwort, was eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist. Die Antwort ist durch die Rechtsprechung erfolgt. Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes ist auf die Gesamtheit der Arbeitnehmer, also auch jene, die nicht versichert sind, abzustellen und so zu ermitteln, welche Bestandesveränderung erfolgt. Als Faustregel kann gelten, dass ein Stellenabbau von zehn Prozent des Personals als erheblich gilt. Doch gerade bei Kleinbetrieben und kleinen Pensionskassen kann dies nicht schematisch angewendet werden, denn sonst würde ja in einer Kleinfirma mit zehn Angestellten schon bei einem Stellenabbau von einer



Foto: panthermedia

Abbau von Personal kann zu einer Teilliquidation der Pensionskasse führen.

Person ein Teilliquidationstatbestand eingetreten sein. Hier hat sich die reglementarische Umschreibung mit einer Abbaustaffelung bewährt, beispielsweise dass bei einem Personalbestand bis zehn Personen ein Abbau von drei Stellen und bei einem Personalbestand bis 25 Personen ein Abbau von sechs Stellen zu einer Teilliquidation führt.

Ganz anders verhält es sich bei einer betrieblichen Umstrukturierung, beispielsweise bei einer Ausgliederung eines ganzen Betriebsteils. Eine solche Restrukturierung führt unabhängig von der Zahl der betroffenen Stellen zu einer Teilliquidation. Für den Garagenbetrieb, der nebenbei einen Taxidienst anbietet, diesen jedoch ausgliedert, findet somit pensionskassenmässig eine Teilliquidation statt, auch wenn von einem Gesamtbestand von 28 Mitarbeitenden nur zwei betroffen sind.

#### **Auswirkungen einer Teilliquidation**

Führen Stellenabbau und Umstrukturierung zu einer Teilliquidation, interessieren natürlich die Konsequenzen. Für rentenbeziehende Personen ergeben sich bezüglich Rentenhöhe keine Änderungen, auch gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen des Leistungsreglements. Somit kann aufgrund einer Teilliquidation nicht in laufende Ansprüche eingegriffen werden. Allenfalls ergibt sich im Ausnahmefall, dass die Leistungspflicht auf eine neue Vorsorgeeinrichtung übergeht, wenn die rentenbeziehende Person schon immer im Bestand des ausscheidenden Betriebsteils geführt wurde.

Aktive Versicherte treten hingegen aus der bisherigen Pensionskasse aus, sei es, weil ihre Stelle aufgehoben wird, sei es, weil sie auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Sie treten in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein. Ihre Ansprüche richten sich nach neuem Leistungsreglement. Für sie kann somit der Fall eintreten, dass sie von einer Pensionskasse mit gut ausgebauten Leistungen in eine Kasse mit geringeren Leistungen übertreten. Allenfalls kann für solche Übertritte im Sinne einer «Besitzstandswahrung» die Beibehaltung des bisherigen Leistungsplans vereinbart werden, wie es aus mehreren Fällen von Spin-Offs der chemischen Industrie bekannt ist.

#### **Reserven werden mitgegeben...**

Kommt es zu einer Teilliquidation, besteht nebst dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein gesetzlicher Anspruch auf freie Mittel und auf Wertschwankungsreserven. Werden versicherungstechnische Risiken übertragen, besteht zudem ein Anspruch

100 Prozent vorliegt. In einem solchen Fall wird die Unterdeckung anteilmässig mitgegeben. Die Austrittsleistungen werden gekürzt. Keine Kürzung erfahren jedoch Renten, falls die Rentner auch auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

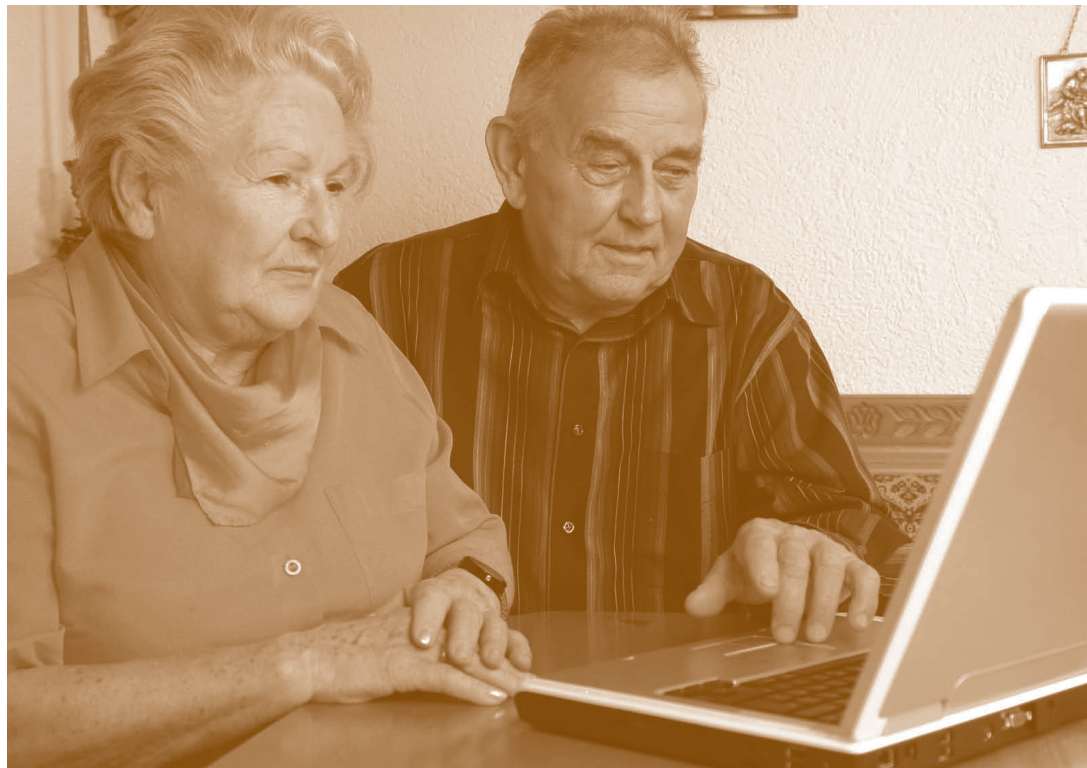


Foto: panthermedia

Für rentenbeziehende Personen ergeben sich bezüglich Rentenhöhe keine Änderungen.

auf versicherungstechnische Rückstellungen. Die abgebende Vorsorgeeinrichtung kann entscheiden, ob freie Mittel individuell den einzelnen austretenden Versicherten gutgeschrieben werden oder ob eine kollektive Übertragung auf die neue Vorsorgeeinrichtung stattfindet. Wertschwankungsreserven und allenfalls versicherungstechnische Rückstellungen werden immer kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Diese darf die übertragenen Rückstellungen jedoch nur für die übernommenen Versicherten verwenden, eine Sanierung einer maroden Pensionskasse durch die neu erhaltenen Rückstellungen ist somit unzulässig.

#### **...aber auch Verluste**

Befindet sich jedoch die abgebende Pensionskasse in einer Unterdeckung, ist die Situation für die Versicherten unbequem. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn die Altersguthaben und Deckungskapitalien der Versicherten und Rentner nicht durch die vorhandenen Aktiven gedeckt sind und damit ein Deckungsgrad von unter

Die Durchführung einer Teilliquidation im Zeitpunkt einer Unterdeckung stellt eine grosse sozialpolitische Herausforderung für alle Beteiligten dar. Es geht letztlich um die Tragfähigkeit der zweiten Säule und damit um das Vertrauen in diese. Für Arbeitgeber kommt zusätzlich ein Reputationsrisiko dazu. Deshalb erfolgt in solchen Fällen verschiedentlich eine Ausfinanzierung des Fehlbetrags durch den (neuen) Arbeitgeber, allenfalls mit einem Einbezug der Versicherten. Zeichnen sich betriebliche Veränderungen ab, ist somit rechtzeitig auf die Auswirkungen bezüglich der beruflichen Vorsorge zu achten. Namentlich solche Fälle, wo die betroffene Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung aufweist, bergen sozialpolitischen Zündstoff.

**Dr. Hans-Ulrich Stauffer**

Arbeitet als Anwalt schwergewichtig im Bereich der beruflichen Vorsorge und ist Partner der Pico Vorsorge AG.

# DIE VERANTWORTLICHKEIT VON STIFTUNGSRÄTEN



Dr. Christoph Degen  
Geschäftsführer proFonds  
christoph.degen@dufo.ch



Dr. Roman Baumann Lorant  
juristischer Mitarbeiter proFonds  
roman.baumann@dufo.ch

**Stiftungsräte sind die obersten Führungsorgane von Vorsorgestiftungen. In dieser Funktion tragen sie eine grosse Verantwortung. Als Folge eines aktiven regulatorischen Umfelds im Bereich der beruflichen Vorsorge wachsen ihre Aufgaben und Pflichten stetig. Damit steigt auch das Risiko von Fehlentscheidungen und allfälligen Schädigungen des Stiftungsvermögens. Das Bedürfnis nach Massnahmen zur Haftungsbeschränkung ist aktueller denn je.**

Der Stiftungsrat ist das oberste Führungsorgan, dem die Gesamtleitung der Vorsorgestiftung obliegt. Seine Aufgaben sind vielfältig und ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen sowie aus der Stiftungsurkunde und den Reglementen der Vorsorgestiftung. Der Stiftungsrat bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgestiftung. Er ist verpflichtet, neben Bestimmungen über die Leistungen, die Finanzierung und die Kontrolle, auch sol-

che über die Organisation der Vorsorgestiftung zu erlassen. Seine hauptsächliche Pflicht besteht darin, die Vorsorgestiftung so zu führen, dass die Erfüllung des Vorsorgezwecks langfristig gewährleistet ist. Das geltende Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) enthält keine explizite Aufzählung der Aufgaben des Stiftungsrats. Künftig sollen aufgrund der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge die Aufgaben des obersten Organs im neuen Art. 51a E-BVG ausdrücklich aufgeführt werden. Die Referendumsfrist zur Strukturreform ist am 8. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen. Sie tritt aller Voraussicht nach in mehreren Etappen in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft.

## Haftungsvoraussetzungen und typische Haftungskonstellationen

Verletzt ein Stiftungsratsmitglied bei der Ausübung des Mandats seine Pflichten bzw. nimmt es seine ihm obliegenden Aufgaben nicht gehörig wahr, ist es für den Schaden der Vorsorgestiftung verantwortlich, den es ihr durch sein pflichtwidriges Verhalten absichtlich oder fahrlässig zugefügt hat (vgl. Art. 52 BVG). Als Schaden der Vorsorgestiftung gilt jede Verminderung ihrer Aktiven oder Vermehrung ihrer Passiven und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand der Vorsorgestiftung und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis aufweisen würde. Im Vordergrund stehen dabei die nicht zweckkonforme Ausrichtung von Stiftungsmitteln sowie Schäden durch Verluste auf den Vermögensanlagen (z. B. durch Spekulationsverluste infolge zu riskanter Vermögensan-

lage). Der Stiftungsrat muss für einen Schaden nur dann eintreten, wenn er pflichtwidrig handelt, indem er ihm obliegende Aufgaben nicht richtig bzw. unsorgfältig erfüllt oder aber, wenn er sie zu erfüllen unterlässt. Der Stiftungsrat macht sich jedoch selbst beim Vorliegen einer Schädigung und einer Pflichtverletzung nur dann verantwortlich, wenn ihn ein persönliches Verschulden trifft. Es genügt jedes Verschulden, das heisst neben Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch leichte Fahrlässigkeit. Leichte Fahrlässigkeit liegt schon bei geringfügiger Verletzung der Sorgfalt vor, die von einem sachkundigen Stiftungsrat erwartet werden kann. Typische Haftungskonstellationen können sich etwa ergeben, wenn Anlagevorschriften nicht eingehalten oder Deckungspflichten nicht beachtet werden oder gegebenenfalls die erforderliche Rückdeckung fehlt. Verantwortlichkeitsansprüche werden in aller Regel von der Stiftung selber und unter bestimmten Voraussetzungen auch von Destinatären (Versicherten) und Dritten geltend gemacht.

## Kein Unterscheid zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern

Im Rahmen der paritätischen Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 51 BVG) besteht kein Unterschied in der Verantwortlichkeit zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. Bei allen Stiftungsräten wird somit derselbe Massstab angelegt, wenn das Vorliegen und Ausmass einer Pflichtverletzung zu beurteilen ist. Da sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter in der Regel in einem Arbeitsverhältnis zu einem der Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Unternehmen stehen, können Interessenkonflikte entstehen. Hier ist hervorzuheben, dass die Verantwortung als Stiftungsrat gegenüber der Vorsorgeeinrichtung als Stiftungsrat der arbeitsvertraglichen Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber vorgeht.

## Haftungsbeschränkung durch Delegation

Inwieweit können Stiftungsräte durch Delegation ihrer Aufgaben das Haftungsrisiko begrenzen? Der Stiftungsrat kann die Kernverantwortung für die Vorsorgestiftung nicht delegieren. Die Kernverantwortung besteht aus den von der Praxis und Litera-

### Dr. Christoph Degen, Advokat

Partner bei Dufour Advokatur Notariat in Basel;  
Geschäftsführer von proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz;  
Organmitglied und Berater diverser Stiftungen und Vereine;  
bis Ende 2006 nebenamtlicher Richter der Eidg. Beschwerdekommission BVG;  
Verfasser diverser Publikationen und Referate zum Stiftungswesen.

### Dr. Roman Baumann-Lorant, Advokat

Associate bei Dufour Advokatur Notariat in Basel;  
juristischer Mitarbeiter von proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz;  
Verfasser des Buches «Der Stiftungsrat, das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen», Zürich 2009.



---

---

---

tur entwickelten unübertragbaren Aufgaben. Art. 51a Abs. 2 des durch die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge revidierten BVG enthält eine ausführliche Auflistung der unübertragbaren Aufgaben des Stiftungsrats. Dazu gehören etwa die Festlegung des Finanzierungssystems, der Leistungsziele und Vorsorgepläne, der Erlass und die Änderung von Reglementen, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festlegung der Organisation, die Ernennung

ein Recht des Stiftungsrats, sondern eine Pflicht zur Delegation, da der Stiftungsrat verpflichtet ist, die Vorsorgeeinrichtung optimal zu organisieren. Übertragbare Aufgaben können an geeignete Personen innerhalb, etwa an Mitarbeitende der Geschäftsstelle, aber auch ausserhalb der Stiftung delegiert werden. Die Sorgfalt in der Instruktion besteht darin, dass die Aufgaben des beauftragten Delegierten entweder in einem bereits bestehenden

### **Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung empfehlenswert**

Aufgrund der zwingenden Natur der Haftungsnorm von Art. 52 BVG und allgemeiner stiftungs- und vorsorgerechtlicher Grundsätze ist ein vertraglicher oder statutarischer Ausschluss der Haftung für die Stiftungsräte nicht möglich, auch nicht für leichte Fahrlässigkeit. Die Stiftungsräte haften mit ihrem gesamten Vermögen für die von ihnen verursachten



Foto: partherrmedia

Die Mitglieder eines Vorsorgestiftungsrats tragen eine grosse Verantwortung gegenüber dem Unternehmen und seinen Mitarbeitenden.

und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, um nur einige der allerwichtigsten unübertragbaren Aufgaben zu nennen. Aufgaben, die hingegen nicht als unübertragbar eingestuft werden, können delegiert werden (z.B. Tagesgeschäft, Buchhaltung, Vermögensanlagen etc.). Der Stiftungsrat kann sich durch die Übertragung dieser Aufgaben zu einem Teil von seiner Verantwortung entlasten. Die Haftung wird bei gültiger Delegation auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Beauftragten beschränkt. Die Haftungsbeschränkung tritt jedoch nur ein, wenn die Delegation formell auf den Statuten und dem Organisationsreglement oder einem vergleichbaren, protokollierten Beschluss des Stiftungsrats beruht. Meist besteht nicht nur

Reglement oder aber in einem Pflichtenheft deutlich umschrieben sind. Für die sorgfältige Überwachung des beauftragten Delegierten ist ein geeignetes Informationssystem (Controlling/Reporting) aufzubauen.

Als weitere Massnahme zur Reduktion des Haftungsrisikos empfiehlt es sich, klare Reglemente zu erlassen, insbesondere ein Organisationsreglement mit einer präzisen Zuteilung der Kompetenzen. Ebenso ist der Stiftungsrat gehalten, genaue Beschlüsse zu fassen und diese adäquat zu protokollieren. Schliesslich hat die Vorsorgestiftung die Weiterbildung der Stiftungsräte zu gewährleisten, damit sie stets à jour sind und so ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können (vgl. Art. 51 Abs. 6 BVG).

Schäden. Da ein Schaden ein Ausmass erreichen kann, für welches ein Stiftungsrat in der Regel nicht mehr geradestehen kann, empfiehlt sich der Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung. Dies ist nicht nur im Interesse der potenziell haftpflichtigen Stiftungsräte, sondern auch im Interesse der Stiftung und der Destinatäre. Versichert werden können in der Regel nur fahrlässige (das heisst nicht absichtliche) Handlungen der versicherten Personen, die sich aus der versicherten Tätigkeit ergeben. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist genau zu prüfen, für welche Situationen eine Versicherungsdeckung besteht bzw. in welchen Fällen eine Leistung der Versicherung ausgeschlossen ist.

---

## ... UND WELCHE ROLLE SPIELT DIE AUFSICHT?

---



Dr. Christina Ruggli-Wüest  
Leiterin der Stiftungsaufsicht  
Basel-Stadt  
stiftungsaufsicht@jsd.bs.ch

### tribune: Welche Aufgaben erfüllt die staatliche Stiftungsaufsicht im Bereich der Vorsorgestiftungen?

Dr. Christina Ruggli-Wüest: Die Stiftungsaufsicht überprüft die Jahresrechnungen aller Stiftungen, die unter Aufsicht stehen. Bei Vorsorgeeinrichtungen vergleichen wir vor allem die getätigten Anlagen und die finanzielle Lage mit den Leistungsverpflichtungen. Dazu kommt die Prüfung der Reglemente, die im Vorsorgebereich sehr umfangreich sind und regelmässig angepasst werden müssen, weil der Gesetzgeber fast im Halbjahrestakt neue Bestimmungen erlässt. Schliesslich ergreifen wir aufsichtsrechtliche Massnahmen, beispielsweise wenn die Guthaben gefährdet sind. Hier reicht das Spektrum von der Ermahnung über die Ausfällung einer Busse bis zur Abberufung des Stiftungsrats.

### Hat Ihnen die Wirtschaftskrise, während welcher viele Pensionskassen in die Unterdeckung gerutscht sind, Mehrarbeit beschert?

Nein, wir prüfen immer gleich gründlich. Bei einer Unterdeckung folgt die Aufsichtsbehörde jedoch zusätzlichen, spe-

zifischen Prüfungsvorgaben, und wir gewähren in der Regel keine Fristerstreckung für die Abgabe der Jahresrechnung. Das Risiko wäre zu gross, dass wir von einer finanziellen Schieflage erst erfahren, wenn es zu spät ist.

### Wie viele Stiftungen kontrolliert der Kanton Basel-Stadt?

Derzeit sind es um die 700 klassische Stiftungen und gegen 350 Vorsorgeeinrichtungen. Sobald das Wirkungsfeld einer Stiftung über den Kanton hinaus reicht, steht sie nicht unter kantonaler, sondern unter Bundesaufsicht. Dazu gehören etwa Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften oder von Banken. Mit der Strukturreform, die auf den 1. Dezember 2012 in Kraft tritt, geht aber die Aufsicht auch über solche Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen an die Kantone über. Eine direkte Bundesaufsicht gibt es spätestens ab 31. Dezember 2014 nicht mehr.

### Was bedeutet dies konkret für die kantonale Stiftungsaufsicht?

Mit dem Wegfall der Bundesaufsicht wird die kantonale Aufsicht verselbständigt. Sie ist nicht mehr Teil der Staatsverwaltung, sondern wird zur eigenen öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie wir es bereits von der Universität, den Industriellen Werken IWB oder den Basler Verkehrsbetrieben BVB kennen. Die Stiftungsaufsicht erhält dann ein eigenes Aufsichtsgremium, ein eigenes Budget und auch eine gewisse rechtliche Unabhängigkeit.

### Welche Erwartungen und Vorbehalte verknüpfen Sie mit dieser Auslagerung?

Im Grundsatz positive. Die Unabhängigkeit von der staatlichen Verwaltung - und damit weitgehend auch von der Politik - stärkt die Aufsicht. Wenn wir einen Stiftungsrat abberufen müssen, kann es vorkommen, dass politischer Druck auf die Regierung ausgeübt wird, um unsere Massnahme rückgängig zu machen. Das ist schwieriger, wenn die Aufsicht eine selbständige Anstalt ist. Eine aufsichtsrechtliche Massnahme kann ja immer über den Rechtsweg angefochten werden. Ich halte es auch für richtig, dass es nur noch eine Direktaufsicht gibt. Das führt zu einer Vereinheitlichung in der Rechtsprechung und -anwendung und macht die Sache auch für die Beaufsichtigten einfacher.

### Wie reorganisieren Sie nun die kantonale Stiftungsaufsicht im Hinblick auf diese Entwicklung?

Wir müssen ausbauen, sowohl im Revisorat als auch im juristischen Bereich. Dabei muss eine entsprechende Vorlage noch vom kantonalen Parlament verabschiedet werden. Heute sind wir in der Aufsicht BS insgesamt sieben Personen auf 4,9 Stellen für mehr als 1000 Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen. Zudem suchen 25 Kantone in der gleichen Situation die gleichen Spezialistinnen und Spezialisten wie wir.

Herzlichen Dank für das Gespräch.

[www.stiftungsaufsicht.bs.ch](http://www.stiftungsaufsicht.bs.ch)

IMPRESSUM Nummer 3/2010, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel ([info@hkbb.ch](mailto:info@hkbb.ch)), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband ([sekretariat@advokaturambahnhof.ch](mailto:sekretariat@advokaturambahnhof.ch))  
grosszügig unterstützt von der Jubiläumstiftung La Roche & Co ([jubilaeumsstiftung@larochebanquiers.ch](mailto:jubilaeumsstiftung@larochebanquiers.ch))

REDAKTION: Dr. iur. Alexander Filli, Dr. iur. Roland Gass, Dr. iur. Urs Gloor, Angela Muñoz, Andrea Tarnutzer-Münch, Master of Law, lic. phil. | Roger Thiriet

LAYOUT: Elmar Wozilka, Handelskammer beider Basel, Druck: bc medien ag, Münchenstein

ADRESSE: «tribune», Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel Telefon: +41 61 270 60 61 Telefax: +41 61 270 60 65 E-mail: [tribune@hkbb.ch](mailto:tribune@hkbb.ch)

Tribune ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.-